

Stadt Tettngang 8. Änderung des FNP – Bereich Biggenmoos ‘
- Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(2) / §4(2) BauGB

Nr.	Behörden	Inhalt der Äußerung (gekürzt) Originalschreiben liegen der Gemeinde und dem Gemeinderat vor	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Bodenseekreis Amt f. Kreisentwicklung 22.05.2023	A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen I. Belange des Planungsrechts Wir verweisen hiermit auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2022. Es kann auch weiterhin ohne Vorlage der Waldumwandlungserklärung durch das Regierungspräsidium Freiburg sowie der Bestätigung des Regierungspräsidiums Tübingen, dass keine Ziele der Raumordnung mehr betroffen sind, keine Genehmigung erfolgen. II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes 1. Artenschutz Nach den Ausführungen des Umweltberichtes (Nr. 7) sind für den gewählten Standort keine geeigneten Alternativstandorte erkennbar. Aus den Unterlagen sind, mit Ausnahme der streng geschützten Zauneidechse, keine Planungen erkennbar, die im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens nicht überwunden werden könnten. Sollte für die Eidechse eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden, so ist bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu prüfen, ob in eine Ausnahmesituation hineingeplant werden kann. Hierzu sollte direkt Kontakt mit der zuständigen höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Tübingen aufgenommen werden. Zuvor regen wir jedoch die Prüfung an, ob nicht die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 3 BNatSchG genutzt werden kann (siehe auch Nr. 5, Fazit). 2. Biotopschutz Aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu entnehmen, dass sich gesetzlich geschützte Biotope entwickelt haben. Sollten diese in Anspruch genommen werden, so ist (entsprechend obiger Ausführungen) zu klären, ob in eine Ausnahme-/Befreiungslage hineingeplant werden kann. B. Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen keine	Die Bearbeitung des Antrags auf dauerhafte Waldumwandlung wurde von der höheren Forstbehörde zugesagt, nachdem das Abwägungsergebnis vorgelegt worden ist. Gemäß Stellungnahme des RP Tübingen vom 11.04.2023 ist ein Ausnahmeantrag hinsichtlich der Zauneidechsen nicht erforderlich, da keine Erhöhung des Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art vorliegt. Gesetzlich geschützte Biotope werden in Anspruch genommen. Die Beantragung einer Ausnahme für die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope sowie die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Kenntnisnahme	Wird berücksichtigt / Keine Planänderung Kenntnisnahme Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Kenntnisnahme

		C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Laut der Artenschutzrechtlichen Beurteilung sind von der Änderung des FNP verschiedene Arten und Lebensräume betroffen, die abhängig sind von trocken-warmer bis mittlerer offener Standortcharakteristik (z.B. Rekultivierungsflächen 7 und 16, Zauneidechsen, Neuntöter Wildbienen- und Tagfalterarten). Da vorwiegend Grünland- und Streuobstbestände aus dem Gesamtrekultivierungsplan in Anspruch genommen werden, ist auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen, ob nach Abschluss der Rekultivierung ausreichend Lebensräume für die entsprechenden weniger mobilen Anspruchstypen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen (auch FNP beide letzten Seiten (keine Seitenzahlen), Umweltbericht S 20+21). Die Nummerierung des Umweltberichtes sollte aufgrund einer Nummerierungslücke zwischen den Seiten 4 bis 10 redaktionell überarbeitet werden. II. Belange der Forstwirtschaft Die vorliegende Planung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tett nang-Neukirch hat aus Sicht des Forstamtes hinsichtlich forstlicher Belange im Vergleich zur Fassung der frühzeitigen Beteiligung keine Änderung erfahren. Daher wird auf die in der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis vom 09.05.2022 enthaltenen forstbezogenen Punkte sowie die Stellungnahme der Abteilung Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg vom 26.04.2022 verwiesen. Der in Zusammenhang mit der vorgesehenen Überführung von Wald in andere Nutzungsarten notwendige Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung gem. §10 LWaldG sowie die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 1 zum UVP Nr. 17.2.3 wird ausweislich der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand 20.12.2022 berücksichtigt. Laut vorliegender Information liegt der Abteilung Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg ein Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung gem. §10 LWaldG vor. Dieser ist jedoch unvollständig und konnte daher noch nicht weiterbearbeitet werden.	Durch den Erhalt und die Entwicklung von artenreichen und mageren Flachland-Mähwiesen am Westrand des Gewerbegebietes wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Textl. Ergänzung des oben beschriebenen im Umweltbericht. Die Nummerierung wird überarbeitet. Überarbeitung der Waldumwandlungserklärung nach §10 LWaldG und der standortsbezogenen Vorprüfung gem. Anlage 1 zum UVP Nr. 17.2.3.	Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt Kenntnisnahme Wird berücksichtigt.
--	--	---	--	--

		III. Gesundheitliche Belange Das im Umweltbericht dargestellte Wasserschutzgebiet entspricht nicht der tatsächlichen Lage. Der nordwestliche bis nordöstliche Bereich des Plangebietes liegt in Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Tettnang-Biggenmoos“ und in unmittelbarer Nähe der Schutzzone II. Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, um die Trinkwasserqualität der bestehenden Quelle „Wasserversorgung Biggenmoos“ zu erhalten und damit eine mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung der Verbraucher zu minimieren bzw. vorzubeugen, sollten während der Planung, des Baus und des Betriebes sowie der Erweiterung der Kiesgrube umgesetzt werden.	Die Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes wird korrigiert. Die Regeln zum Gewässerschutz werden in der weiteren Planung berücksichtigt.	Wird berücksichtigt /
2.1	Regierungspräsidium Tübingen 11.04.2023	<u>I. Belange der Raumordnung</u> (1) Raumordnung / Bauleitplanung Nach der aktuell gültigen Regionalplanung, Regionalplan aus dem Jahr 1996 sowie der Teilfortschreibung Rohstoffe vom 04.12.2002, liegt der geplante Bereich in einem schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Der Planung stehen daher Ziele der Raumordnung entgegen. Ein vom Regierungspräsidium geforderter Nachweis über den Abschluss des vollständigen Rohstoffabbaus in dem Gebiet liegt nicht vor. Es wird daher erneut um Vorlage eines entsprechenden Nachweises gebeten. Nach dem am 25.06.2021 beschlossenen Regionalplanfortschreibungsentwurf bestehen im geplanten Bereich keine Festsetzungen mehr. Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Regionalplanfortschreibungsentwurfs durch das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bestehen von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde keine Bedenken mehr gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. <u>II. Belange der Landwirtschaft</u> Agrarstrukturelle Belange sind dahingehend berührt, dass für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eventuell hochwertige landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Bei der Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen, hochwertige Flächen der Vorrangflur I und II sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten, Umwidmungen sollten hier ausgeschlossen bleiben. <u>III. Belange des Straßenbaus</u> Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die o.g.	Falls die 8. FNP-Änderung noch vor der Genehmigung des Regionalplanfortschreibungsentwurfs rechtswirksam werden sollte, wird der erforderliche Nachweis dem RP vorgelegt. Wird bei der Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Kenntnisnahme	Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Kenntnisnahme

		Flächennutzungsplanänderung. Details, insbesondere die verkehrliche Erschließung, hinsichtlich derer die seitens des Regierungspräsidiums aus Verkehrssicherheitsgründen geforderte Linksabbiegespur bisher keine Berücksichtigung fand, werden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren geregelt. <u>IV. Naturschutz</u> In der Anlage I (Artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Betriebserweiterung Zwisler, Gewerbegebiet Biggenmoos, vgl. S. 16) wird die Stellung eines Ausnahmeantrags zur Tötung einzelner Zauneidechsen empfohlen. Da für verbleibende Einzeltiere keine artenschutzrechtliche Verantwortung besteht, ist ein solcher Antrag für die vorliegende Planung allerdings nicht notwendig. Die fachlichen Ausführungen sind dabei nicht zu beanstanden, lediglich die einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen werden im Gutachten verkannt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist nur bei Erfüllung des Tötungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG geboten. Das Tötungsverbot ist dabei nur erfüllt, sofern sich das Tötungsrisiko einer Art gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, signifikant erhöht. Eine solche Erhöhung kann hier nicht festgestellt werden. Bei fachlich ordnungsgemäßer Durchführung des im Gutachten dargestellten Konzepts von CEF- und Vermeidungsmaßnahmen besteht für die verbleibenden Einzeltiere nach dem Maßstab praktischer Vernunft derzeit keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit (BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2014 – 9 A 4/13 –, Rn.99). Einzelheiten zum dargelegten Konzept sind dabei mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auch im Übrigen wird der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde durch die Planung nicht berührt. Wir verweisen daher insgesamt auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2.2	Regierungspräsidium (RP)Ref. 473 Aktenvermerk online-Besprechung v. 09.05.2023	Von der Anlage einer Linksabbiegespur kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht abgesehen werden. Die vorliegende Planung RSI ist anzupassen und mit erforderlichen Banketten und Böschungen zu ergänzen. Im Bereich der nördlichen Einmündung kann auf Anlage eines baulich angelegten Tropfens verzichtet werden. Der Einbau einer Querungshilfe erscheint entbehrlich, hier ist vielmehr ein Linksabbiegestreifen zum Anschluss von Biggenmoos zu markieren. Die Planung soll bis Ende Juli 2023 und die Umsetzung bis Frühjahr	Die Linksabbiegespur wird in Abstimmung mit dem RP geplant und realisiert.	Wird berücksichtigt /

		2024 erfolgen. Ansprechpartner für techn. Abstimmung mit dem RP bleibt Fr. Reichart.		
2.3	Regierungspräsidium Freiburg -Forstdirektion- 24.05.2023	Innerhalb des Geltungsbereichs der 8. Änderung des FNP liegen Waldflächen. Darüber hinaus besteht eine indirekte Betroffenheit, da Wald an mehreren Seiten an das Plangebiet angrenzt. Insofern berührt die Planung in besonderer Weise auch forstrechtliche/-fachliche Belange. Die sich hieraus ergebenden Bedenken und forstrechtlichen Erfordernisse haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 26.04.2022 und 16.05.2023 umfassend dargestellt. Auf diese wird verwiesen. Die Waldumwandlung für den Kiesabbau gilt derzeit nur befristet. Die betreffenden Flächen haben eine Gesamtgröße von rund 1,7 ha und sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG nach Abschluss der anderweitigen Nutzung (Kiesabbau) forstlich zur rekultivieren sowie wiederaufzuforsten. Die in der Begründung unter Flächenbilanz (Seite 10) dargestellte Waldflächenengröße von 1,28 ha ist nicht zutreffend bzw. ist sie nicht mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann nur rechtskräftig werden, wenn die Genehmigung der Umwandlungserklärung vorliegt. Die Bearbeitung des vorliegenden Antrags ist erst möglich, wenn im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ‚Betriebshof Zwisler – Biggenmoos‘ die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgeschlossen ist und ein Abwägungsergebnis zu den eingegangenen Stellungnahmen vorliegt. Letzteres ist für die im forstrechtlichen Verfahren nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 LWaldG vorzunehmende Abwägung der verschiedenen Belange von besonderer Bedeutung. Um eine baldmöglichste Vorlage einer entsprechenden Abwägungstabelle/Synopse zur förmlichen Beteiligung wird gebeten. Der mit der geplanten Waldumwandlung verbundene dauerhafte Verlust von Waldfunktionen ist nach § 9 Abs. 3 LWaldG durch geeignete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.In den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind konkrete Vorschläge zur flächengleichen Ersatzaufforstung enthalten. Hierzu haben wir uns mit Schreiben vom 16.05.2023 (Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinreichend geäußert und den noch bestehenden Klärungsbedarf aufgezeigt.	Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Im bisherigen FNP sind 1,28 ha Waldflächen dargestellt, weiter zu berücksichtigen sind rd. 0,42 ha zur Wiederherstellung von Wald im Zuge der Kiesgrubenrekultivierung. Die Flächenbilanz im Umweltbericht wird um eine entsprechende Fußnote ergänzt. Die Flächenbilanz in der Begründung ist richtig Kenntnisnahme Die Abwägungstabelle wird vorgelegt Der erforderliche forstrechtliche Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nachgewiesen.	Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Kenntnisnahme Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt

		Waldabstand Die in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehenen gewerblichen Bauflächen grenzen an mehreren Seiten unmittelbar an Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude einen Abstand von mindestens 30 m zu Waldflächen einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die baulichen Anlagen sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus dient die Waldabstandsvorschrift dazu, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen sowie die von diesen erbrachten Waldfunktionen zu gewährleisten. Vor allem im Norden und Nordosten des Plangebiets wird der gesetzliche Waldabstand nicht eingehalten, sondern beträgt nur wenige Meter. Unsere diesbezüglichen Bedenken und Anregungen haben wir bereits in die qualifizierte Bauleitplanung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebshof Zwisler - Biggenmoos“ eingebracht (u. a. Stellungnahme vom 16.05.2023). Diese dürfte unserer Einschätzung nach hierfür maßgeblich sein. Sonstiges Eine Betroffenheit vorhandener Waldflächen durch planexterne Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht erkennbar. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens bzw. der qualifizierten Bauleitplanung Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, ist nach § 8 LWaldG eine frühzeitige bzw. vorherige Beteiligung/Anhörung der unteren Forstbehörde erforderlich.	Die vorgesehene Unterschreitung des Waldabstandes nach LBO wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans behandelt. Es ist vorgesehen, innerhalb des Waldabstandes keine Gebäude zu errichten und dies im Bebauungsplan auch auszuschließen. Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung	Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
2.4	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe (LGRB) 12.05.2023	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	... Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten bzw. Baugrundgutachten vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachterlichen Ingenieurbüros. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Illmensee- und Tettngang-Subformation. Ein großer Teilbereich befindet sich innerhalb eines Rohstoffabbaus. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Tettngang-Subformation ist zu rechnen. Es ist bei der Planung der Nutzungsflächen auf einen nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessenden Abstand zu den Steilwänden des Rohstoffabbaugebietes zu achten. Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Steilhängen innerhalb des Plangebietes unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist. Bei etwaigen geotechnischen Fragen ... (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. keine Hinweise aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise aus rohstoffgeologischer Sicht Grundwasser. Auf die Lage des nördlichen Teils der Planflächen im geplanten Wasserschutzgebiet Tettngang-Biggenmoos, WSG-Zone III wird verwiesen. Bergbau. Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme Ergänzung der Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ergänzung der Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ergänzung der Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ergänzung im Textteil Kenntnisnahme	Kenntnisnahme Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Kenntnisnahme Kenntnisnahme Wird berücksichtigt Kenntnisnahme
--	--	--	--

		Geotopschutz. Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Durch die Planung wird das Geotop Nr. 10163 betroffen. Allgemeine Hinweise– die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden (Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten unter http://www.lgrb-bw.de / Geotopkataster unter http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope.	Kenntnisnahme. Die Kiesgrube ist als künstlicher Aufschluss im Geotopkataster enthalten. Kenntnisnahme	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
3	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 25.05.2023	Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ von 2003) ist der Änderungsbe- reich der o.g. Flächennutzungsplanänderung größtenteils als im Abbau befindliche Rohstoffgewinnungsstelle festgelegt und der nördliche Teilbe- reich von einem „Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächen- naher Rohstoffe“ (Ziel der Raumordnung) überlagert. Dies bedeutet, dass bei der Darstellung einer gewerblichen Baufläche in dem Bereich, der im aktuell rechtskräftigen Regionalplan noch als „Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ festgelegt ist, noch ein Ziel- konflikt besteht und dieser erst dann ausgeräumt werden kann, wenn der Rohstoffabbau nachweislich abgeschlossen ist. Dies kann z.B. durch ei- nen Nachweis des Vorhabenträgers gegenüber der entsprechenden Ge- nehmigungsbehörde für den Kiesabbau geschehen. In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Sat- zungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) ist der nordöstliche Teil des Änderungsbereichs, der als „Fläche für die Gewin- nung von Bodenschätzen“ dargestellt werden soll, als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ festgelegt. Im geplanten Bereich bestehen jedoch keine Festlegungen. Der Regionalplanentwurf (2021) liegt derzeit zur Ge- nehmigung beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen. Nach Genehmigung wird dieser den derzeit noch verbindlichen Regionalplan (inkl. Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ von 2003) ersetzen.	Der beschriebene Zielkonflikt ist bekannt. Das Bauleitplanverfahren wurde dennoch aus zeitlichen Gründen bereits begon- nen. Ein Nachweis über den abgeschlos- senen Kiesabbau wird erbracht und nachgereicht. Kenntnisnahme	Wird berücksich- tigt Kenntnisnahme
4	Zweckverband Haslach- Wasserversorgung	... aufgrund der ausgeprägten Streusiedlungsstruktur, ... der topographi- schen Verhältnisse ... und der historischen Entwicklung ... kann eine	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	16.05.2023	ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung nicht ohne weiteres jederzeit gewährleistet werden. Es ist uns nicht möglich, überall die geforderte Feuerlöschmenge aus dem Trinkwassernetz bereit zu stellen. ... Die letzten 130 m bis zum Anschlussschacht TA.5.0735 (Biggenmoos) ist die Leitung auf DN 100 reduziert. Ab dem Anschlussschacht TA.5.0735 besteht für den Betriebshof Zwisler eine private ca. 475 m lange Anschlussleitung HDPE 63x5,8 mm. Es ist zu prüfen, ob diese Anschlussleitung für die künftige Betriebserweiterung ausreichend dimensioniert ist. Unter Umständen wird es erforderlich, diese durch eine leistungsfähige Anschlussleitung zu ersetzen, und evtl. einen entsprechenden Vorlagebehälter mit Druckerhöhungsanlage zu errichten. Damit verbundene Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Im Umkreis von 300 Meter befindet sich kein Feuerlöschhydrant. Die Feuerlöschversorgung kann nicht aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz abgesichert werden. Diese Einschränkungen betreffend der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung beim Betriebshof Zwisler in Biggenmoos sind bekannt. Bei allen vorangegangenen Flächennutzungsplanverfahren bzw. Bebauungsplanverfahren haben wir darauf hingewiesen.	Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Rahmen der Betriebsplanung Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Rahmen der Betriebsplanung Kenntnisnahme	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
5	Vermögen und Bau BW 02.05.2023	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
6	Vodafone West GmbH 11.05.2023	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
7	Netze BW 11.05.2023	Im Geltungsbereich befindet sich ein 20-kV-Kabel. ... Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
8	Thüga-Energienetze 11.04.2023	Die Maßnahme Gemarkung Tannau liegt außerhalb unseres Netzgebietes.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
9	Handwerkskammer Ulm 18.05.2023	Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche dient der Standortsicherung und Entwicklung des Firmenstandortes Zwisler und damit der Sicherung des Kiesabbaus. - keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
10	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben 05.5.2023	Die Betriebserweiterung hat eine gesteigerte Ressourceneffizienz sowie das Erreichen eines höheren Anteils an Recyclingmaterial im Stoffkreislauf des Bauwesens zum Ziel. Deshalb unterstützen wir die 8. FNP-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Stadt Tett nang 8. Änderung des FNP – Bereich Biggenmoos ‘
- Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(2) / §4(2) BauGB

		Änderung - keine Einwände		
11	Stadt Wangen 25.04.2023	Die Belange der Stadt Wangen im Allgäu bzw. der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wangen, Achberg, Amtzell sind durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
12	Stadt Lindau 03.05.2023	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
13	Gemeinde Wasserburg 19.04.2023	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
14	Gemeinde Achberg 15.05.2023	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
15	Gemeinde Eriskirch 25.04.2023	Entstehen durch diese Planungen Mehrbelastungen an Transportverkehr auf der Gemarkung der Gemeinde Eriskirch?	Ein Mehrverkehr für die Gemeinde Eriskirch infolge der Planung ist nicht anzunehmen.	Kenntnisnahme

	Bürger	Inhalt der Äußerung (gekürzt, Originalschreiben liegen der Gemeinde vor)	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschluss
	Sammeleingabe 25 Bürger Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 03.05.2022 wurde bereits im Rat behandelt	keine erneute Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung		